

Anmeldung zur Kindernachversicherung - Erklärung für die Beihilfeversicherung

Versicherungsschein-Nr.: _____

Versicherungsnehmer/in: _____

Hiermit melde ich meine(n) Tochter Sohn (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____ Steuer-ID (wird nachgereicht, falls noch nicht bekannt) _____

unter Bezugnahme auf § 2 (2) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (MB/KK 2013 und MB/PPV 2013) ab Vollendung der Geburt nach folgenden Tarifen an:

Tarif	monatlicher Beitrag
	EUR
	EUR
	EUR
PVB*	EUR
Gesamt	EUR

Für das Kind bestehen Beihilfeansprüche des Bundes
nach den Richtlinien des LandesMein Beihilfeanspruch bleibt trotz Geburt/Adoption unverändert
 ändert sich aufgrund der Geburt/Adoption zum ____ . ____ . ____ auf ____ %

* Nichterwerbstätige Kinder sind in der privaten Pflegepflichtversicherung bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres beitragsfrei versichert, wenn ein Elternteil den vollen Beitrag zur privaten Pflegepflichtversicherung zahlt. Die Regelung gilt bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sich das Kind noch in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst oder freiwilligen Wehrdienst leistet oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt. Die Beitragsfreiheit verlängert sich über das 25. Lebensjahr hinaus um den Zeitraum der gesetzlich geregelten Freiwilligendienste oder der Tätigkeit als Entwicklungshelfer, höchstens für die Dauer von 12 Monaten.

Grundvoraussetzung ist, dass keine hauptberuflich selbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt und kein Einkommen erzielt wird, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (2013 = 385 €) überschreitet (darunter zählen z.B. auch Einkünfte durch Kapitalerträge, Mieteinnahmen, Rentenzahlbeträge). Für geringfügig Beschäftigte beträgt das zulässige Gesamteinkommen für das Jahr 2013 monatlich 450 €.

Hiermit bestätige ich, dass mein Kind über kein Gesamteinkommen verfügt, das monatlich 385 € bzw. 450 € übersteigt.

Einwilligungserklärung

Ich willige ein, dass die zur Ermittlung der steuerlich abzugsfähigen Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge bestimmten personenbezogenen Daten (Namen, Vertragsdaten, Steueridentifikationsnummer, geleistete Beiträge und ggf. Informationen zu erstatteten Beiträgen) von der Concordia Krankenversicherungs-AG den Finanzbehörden übermittelt werden. Mir ist bewusst, dass sich die steuerliche Abzugsfähigkeit der Krankenversicherungs- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge mindert, wenn ich diese Einwilligung nicht oder eingeschränkt erteile oder nach Erteilung von meinem Recht Gebrauch mache, meine Einwilligung ganz oder teilweise zu widerrufen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Concordia Krankenversicherungs-AG, Karl-Wiechert-Allee 55, 30625 Hannover.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich entsprechend der von Ihnen gewählten Zahlungsweise um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrags, 1/180 des Halbjahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags pro Tag; der von Ihnen zu zahlende Beitrag und die Zahlungsweise sind in dem Versicherungsantrag unter „Gesamtbeitrag“ ausgewiesen. Die Erstattung zurückzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Erklärung:

Ich möchte, dass der Versicherungsschutz zum beantragten Zeitpunkt und damit ggf. vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. (Bitte streichen, sofern nicht gewünscht.)

Hiermit bestätige ich, dass ich mit der Information zur Verwendung Ihrer Daten (siehe Rückseite) einverstanden bin und von den Erläuterungen zu den Steuervorteilen der PKV (siehe Rückseite) Kenntnis erlangt habe.

Ort/Datum _____

Unterschrift Versicherungsnehmer/in und gesetzl. Vertreter _____

Aufsichtsratsvorsitzender: Volker Stegmann – Vorstand: Dr. Heiner Feldhaus, Vorsitzender;

Wolfgang Glaubitz, Johannes Gräle, Henning Mettler, Lothar See

Sitz der Gesellschaft: Hannover – Rechtsform: Aktiengesellschaft – Registergericht: Amtsgericht Hannover HRB 51482 – Ust.-Id.-Nr.: DE 115658106

Besuchsanschrift: Karl-Wiechert-Allee 55, 30625 Hannover - Internet: www.concordia.de

Bankkonto: Nord/LB Hannover 101 412 666 (Bankleitzahl 250 500 00), IBAN: DE30 2505 0000 0101 4126 66, BIC: NOLADE2HXXX

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrages, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Concordia Versicherungen verpflichten sich, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen aller maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern verarbeiten die Daten auch auf Basis der mit den zuständigen Aufsichtsbehörden abgestimmten Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft.

Bestimmte Daten, z.B. Ihr Name, Ihre Adresse, Ihre Bankverbindung und bestehende Verträge, werden innerhalb unserer Unternehmensgruppe zentralisiert verarbeitet. Zudem bedienen wir uns bei der Verarbeitung Ihrer Daten Auftragnehmern und Dienstleistern, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen.

Die Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten sowie weitere Informationen können Sie im Internet unter www.concordia.de/datenschutz abrufen. Gerne händigen wir Ihnen auch gedruckte Exemplare aus oder übersenden diese auf Wunsch per Post. Sie können bei dem **Betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Concordia Versicherungen**, Karl-Wiechert-Alle 5, 30625 Hannover, 0511 / 5701-6398, datenschutz@concordia.de angefordert werden. Dort können Sie gemäß § 34 BDSG auch jederzeit Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus haben Sie gemäß § 35 BDSG einen Anspruch auf die Berichtigung bzw. Löschung oder Sperrung Ihrer Daten, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind bzw. deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist.

Steuervorteile für PKV-Beiträge

Neuregelungen im Einkommensteuergesetz durch das Bürgerentlastungsgesetz

Ab dem 01.01.2010 können Sie Ihre Beiträge zur privaten Krankheitskostenvoll- und Pflegepflichtversicherung steuerlich erheblich besser absetzen als bisher, ganz gleich ob Sie Angestellter, Beamter, Selbstständiger, Freiberufler, Rentner oder Pensionär sind.

Bisher konnten Sie diese Beiträge nur sehr eingeschränkt steuerlich geltend machen: Zusammen mit anderen Versicherungsbeiträgen waren diese im Rahmen der sonstigen Vorsorgeaufwendungen für Nichtselbstständige mit Arbeitgeberzuschuss bzw. Beihilfeanspruch nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 € (Verheiratete: 3.000 €) und für Selbstständige bis 2.400 € (Verheiratete: 4.800 €) abzugsfähig.

Diese Höchstbeträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen werden nun auf 1.900 € (Verheiratete: 3.800 €) bzw. 2.800 € (Verheiratete: 5.600 €) erhöht.

Aber die wichtigere Neuregelung mit den stärkeren steuerlichen Auswirkungen lautet für Sie: Die Beiträge einer Krankheitskostenvoll- und Pflegepflichtversicherung, die Sie für sich selbst und für unterhaltsberechtignte Angehörige (Ehegatte, eingetragener Lebenspartner und Kinder, soweit ein Kindergeldanspruch oder Kinderfreibetrag besteht) bezahlen, sind steuerlich abzugsfähig, auch wenn sie über den Höchstbeträgen für sonstige Vorsorgeaufwendungen liegen.

Wichtige Einschränkung: Die Höhe der steuerlichen Abzugsfähigkeit ist zwar nicht mehr eingeschränkt, sie gilt aber für die Beiträge, die dem gesetzlich festgelegten existenznotwendigen und sozialhilfegleichen Versorgungsniveau eines Basiskrankenversicherungsschutzes entsprechen. Die Beiträge zur Pflegepflichtversicherung sind aber immer uneingeschränkt in voller Höhe abzugsfähig.

Welcher Beitrag in jedem einzelnen unserer Tarife dem Niveau eines Basiskrankenversicherungsschutzes entspricht, wird von uns anhand brancheneinheitlicher prozentualer Beitragsabschläge ermittelt, die der Gesetzgeber in der „Krankenversicherungsbeitragsanteil-Ermittlungsverordnung“ (KVBEVO) für alle PKV-Unternehmen verbindlich festgelegt hat.

Beiträge für einen darüber hinaus gehenden höheren Krankenversicherungsschutz, auch wenn dieser notwendig und in der Regel PKV-Standard ist, werden hierbei nicht berücksichtigt. Hierzu gehören beispielsweise Beiträge für Zusatzleistungen im Krankenhaus, wie Chefarztbehandlung, Einbettzimmer oder ein Krankenhaustagegeld, aber auch Heilpraktikerbehandlung, hochwertiger moderner Zahnersatz, ergänzende Pflegegeldversicherungen oder eine Krankentagegeldabsicherung bei Arbeitsunfähigkeit.

Wenn Sie aber mit Ihren Beiträgen für den Basiskrankenversicherungsschutz und der Pflegepflichtversicherung die neuen Höchstbeträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen noch nicht ausgeschöpft haben, können Sie in Höhe des Differenzbetrages sowohl die (noch) nicht berücksichtigten Beiträge für den höheren Krankenversicherungsschutz als auch weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen, wie z.B. Beiträge zu Haftpflicht-, Unfall-, Arbeitslosen-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen, steuerlich geltend machen.

Arbeitgeberzuschuss

Der Arbeitgeberzuschuss bleibt/ist steuerfrei. Er wird in voller Höhe auf den steuerlich abzugsfähigen Beitrag des Arbeitnehmers angerechnet und vermindert diesen dadurch entsprechend. Das bisherige Verfahren zur Erlangung (Vorlage der Beitragsbescheinigungen beim Arbeitgeber) und zur Ermittlung der Höhe des Arbeitgeberzuschusses ändert sich aber nicht.

Beitragsrückerstattung bei Leistungsfreiheit

Eine Beitragsrückerstattung vermindert zwar den steuerlich abzugsfähigen Beitrag. Sie wird aber nicht mit ihrer tatsächlichen Höhe, sondern wiederum nur anteilig in Höhe des steuerlich abzugsfähigen Beitrages (für einen Basiskrankenversicherungsschutz) angerechnet, der in der Regel niedriger ist als der zurückerstattete vollständige Tarifbeitrag.

Gesetzlicher Altersentlastungszuschlag

Der gesetzliche Altersentlastungszuschlag fließt anteilmäßig in die steuerliche Abzugsfähigkeit mit ein, soweit der auf Beiträgen für den Basiskrankenversicherungsschutz beruht.

Krankentagegeld

Einer Krankentagegeldversicherung zur Absicherung des Einkommensausfalls bei Arbeitsunfähigkeit kommt im Leistungsfall zwar eine existenzsichernde Bedeutung zu, ihre Beiträge sind aber im Rahmen des Basiskrankenversicherungsschutzes nicht abzugsfähig.

Lohnsteuerabzugsverfahren

Ihr Arbeitgeber bzw. Dienstherr berücksichtigt beim Lohnsteuerabzugsverfahren bereits im Januar 2010 die höheren abzugsfähigen Beiträge für den Basiskrankenversicherungsschutz und die Pflegepflichtversicherung. Übrigens: Das Finanzamt berücksichtigt die Neuregelungen auch für Selbstständige bei der Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen für 2010.

Risikozuschläge

Sofern die Gesundheitsverhältnisse einen Risikozuschlag erfordern, wird dieser bei den ermittelten Beiträgen für den Basiskrankenversicherungsschutz anteilmäßig und für die Pflegepflichtversicherung voll bei der steuerlichen Abzugsfähigkeit berücksichtigt.

Steuer-ID (nicht Steuernummer)

Die tatsächlich von Ihnen bezahlten Beiträge des vorangegangenen Kalenderjahres müssen wir zukünftig elektronisch an die Deutsche Rentenversicherung Bund übermitteln, die diese Informationen in der „ELSTAM“-Datenbank verwaltet. Auf diese können dann Finanzämter und Arbeitgeber zum Zwecke des Datenabgleichs zugreifen, wenn Sie hierfür bei der zuständigen Finanzbehörde einen entsprechenden Antrag gestellt haben (dieses Antragsverfahren wird von Seiten der Finanzbehörden noch festgelegt). Eindeutiges Zuordnungskriterium für jeden Steuerpflichtigen ist hierbei die persönliche Steuer-ID. Nehmen Sie nicht an diesem Meldeverfahren teil, sieht das Gesetz eine Verringerung der steuerlichen Anrechnung vor. Sie können Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung aber jederzeit schriftlich widerrufen.

Steuerliches Zufluss-/Abfluss-Prinzip

Es sind grundsätzlich nur die tatsächlich gezahlten Beiträge steuerlich abzugsfähig. Zurückerstattete Beiträge (z.B. Beitragsrückerstattung oder ein Arbeitgeberzuschuss) und Rückbuchungen vermindern den steuerlich abzugsfähigen Beitrag. Beitragszahlungen/-rückzahlungen werden immer nur in dem Kalenderjahr berücksichtigt, in dem sie auch „geflossen“ sind.

Abschließender Hinweis

Diese Information haben wir für Sie nach bestem Wissen und unter unserem aktuellen Kenntnisstand zusammengestellt. Wir können keine Gewähr für die abschließende Richtigkeit, zukünftige Änderungen und etwaige Rechtsansprüche übernehmen. Für weitere Fragen und eine exakte Berechnung Ihrer steuerlichen Entlastung wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.